



Ort von Installations- und Montagelieferungen

Mag. Thomas Bieber



Inhaltsübersicht

1. Rechtsnatur der Montagelieferung und Leistungsortbestimmung
 - Nationale Ausgangslage
 - Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben
 - Zwischenfazit
2. Montagelieferungen inländischer Unternehmer
 - Vom Inland ins Gemeinschaftsgebiet
 - Vom Inland ins Drittlandsgebiet
3. Montagelieferungen ausländischer Unternehmer
 - Vom Gemeinschaftsgebiet ins Inland
 - Vom Drittlandsgebiet ins Inland
4. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse



1. Rechtsnatur der Montagelieferung und Leistungsortbestimmung

Nationale Ausgangslage (1)

- Keine Legaldefinition des Begriffes der Montagelieferung
 - Weder im UStG 1959 noch im UStG 1972 noch im UStG 1994
- Ableitung aus VwGH-Rsp zur Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG 1959
 - VwGH 29.11.1965, 1631/64; 27.02.1969, 0299/67; 24.06.1971, 0107/71
 - Bei Werklieferungen liegt die Lieferung in der Übergabe des fertigen Werkes
 - Bei Montagelieferungen liegt die Lieferung in der Übergabe der fertigen (funktionstüchtigen) Anlage, Maschine, Röntgenanlage, etc
- Montagelieferung ist nicht zwingend Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG
- Montagelieferung liegt vor, wenn
 - Gegenstand der Lieferung erst nach Montage/Installation, nicht aber bereits im Zeitpunkt der Versendung/Beförderung vorliegt,
 - der Zusammenbau (die Montage) durch den Lieferanten wesentlicher Leistungsinhalt ist, dh technisch und wirtschaftlich bedeutende Montagearbeiten erforderlich sind (UFS 22.03.2004, RV/1215-W/03 19.10.2004, ZRV/0381-Z3K/02; 07.04.2006, RV/0386-G/05)
 - und es somit im Ergebnis zur Veränderung der Marktgängigkeit des Gegenstandes kommt (vgl *Ruppe*, UStG³, § 3 Tz 155; *Achatz*, Fachwörterbuch, 322)
- Leistungsort der Montagelieferung bestimmt sich nach § 3 Abs 7 UStG

Nationale Ausgangslage (2)

- Der Leistungsort der Montagelieferung ist dort, wo die Verfügungsmacht über die fertige Anlage, den fertigen Rohbau, die funktionstüchtige Maschine verschafft wird (s *D/R I*⁹, Tz 1481; *Hummer/Felhofer*, SWI 2007, 415).
- Die Qualifikation als Montagelieferung löst jedoch keine weiteren Rechtsfolgen wie reverse charge, Wegfall von Aufzeichnungspflichten, etc aus
- Diese Rechtsfolgen sind an das Vorliegen einer Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG angeknüpft.
- Es ist daher zwischen folgenden Fallgruppen zu unterscheiden:
 - **Regelfall:** Montagelieferung als Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG (idS *D/R I*⁹ Tz 1312; *Kleinbauer/Wolf*, ÖStZ 1997, 50)
 - **Sonderfall:** Montagelieferung als einheitliche Lieferung, aber keine Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG
 - Keine Montagelieferung, sondern Lieferung + sonstige Leistung

Nationale Ausgangslage (3)

- **Regelfall:** Montagelieferung als Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG
 - § 3 Abs 4 iVm § 3 Abs 7 UStG: Ort der Lieferung, wo sich Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet
 - § 3 Abs 8 UStG **nicht anwendbar**: Da Gegenstand der Montagelieferung noch nicht existent (vgl UStR Rz 449)
 - § 19 Abs 1 UStG **anwendbar**: Reverse charge, wenn Werklieferung durch ausl Unternehmer, der weder Sitz noch BS im Inland hat und Leistungsempfänger Unt
 - § 1 Abs 1 Z 3 VO 279/1995 **anwendbar**: Ausländischer Unternehmer führt ausschließlich Umsätze iSd § 19 Abs 1 aus → Vorsteuererstattungsverfahren (FA Graz Stadt)
 - § 2 VO 584/2003 **anwendbar**: gesonderte Rechnung über Bestandteile + Entrichtung der EuSt durch Leistungsempfänger → Vorsteuerabzug für Leistungsempfänger
 - Art 1 Abs 3 Z 1 lit a UStG **anwendbar**: Kein ig Erwerb sondern vorübergehende Verwendung, wenn Gegenstand zur Ausführung einer Werklieferung verwendet wird
 - Art 7 Abs 2 Z 1 iVm Art 3 Abs 1 Z 1 lit a UStG **anwendbar**: Keine ig Lieferung sondern vorübergehende Verwendung, wenn Gegenstand zur Ausführung einer Werklieferung verwendet wird
 - Art 18 Abs 2 UStG **anwendbar**: Keine Aufzeichnungspflicht für vorübergehende Verwendung von Gegenständen iSd Art 3 Abs 1 Z 1 lit a-d UStG.

Nationale Ausgangslage (4)

- **Sonderfall:** Montagelieferung als einheitliche Lieferung, aber keine Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG

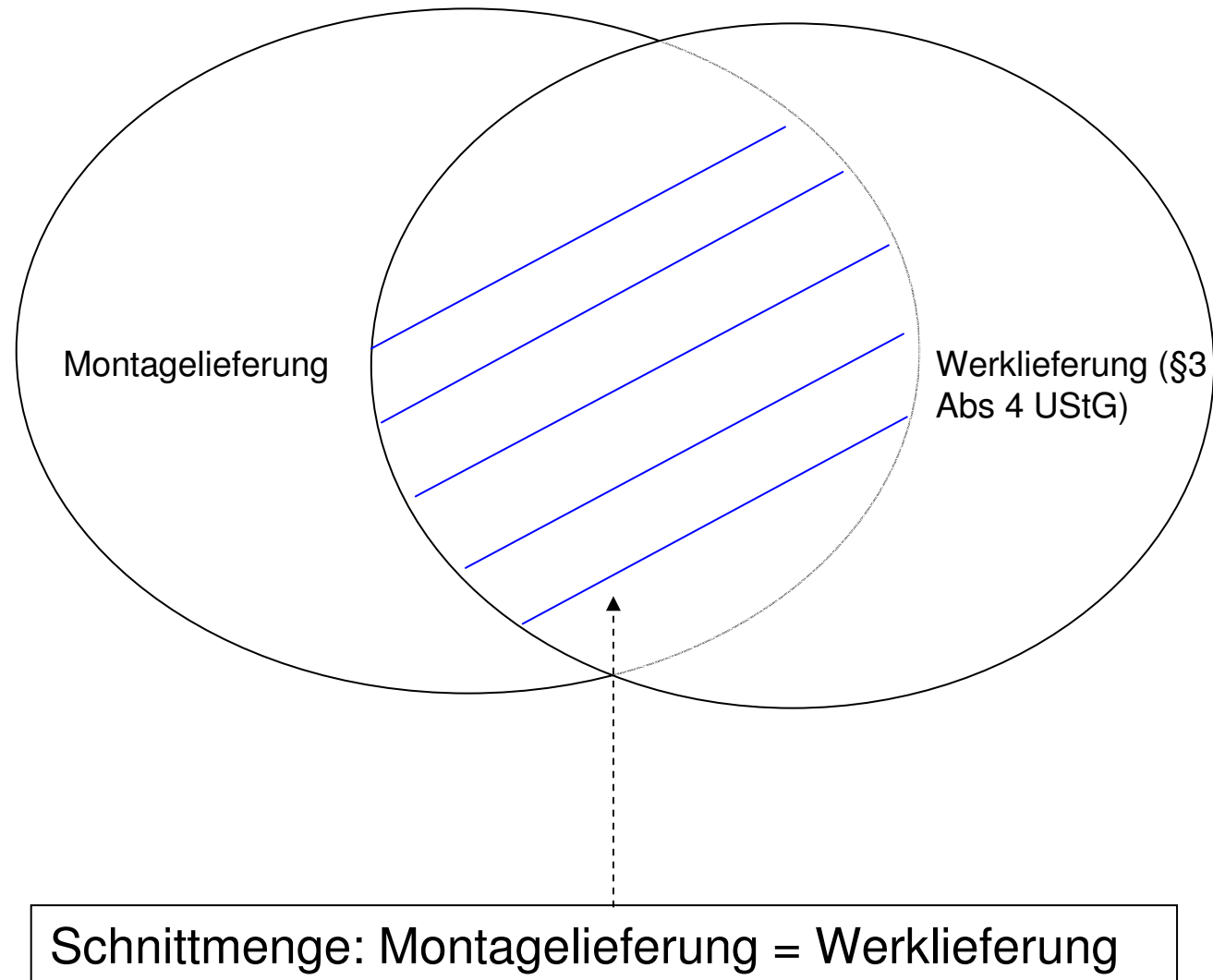
- § 3 Abs 1 iVm § 3 Abs 7 UStG: Ort der Lieferung, wo sich Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet
- § 3 Abs 8 UStG **nicht anwendbar**: Da Gegenstand der Montagelieferung im Zeitpunkt der Warenbewegung noch nicht existent
- § 19 Abs 1 UStG **nicht anwendbar**
- § 1 Abs 1 Z 3 VO 279/1995 **nicht anwendbar**
- § 2 VO 584/2003 **nicht anwendbar**
- Art 1 Abs 3 Z 1 lit a UStG **nicht anwendbar**
- Art 7 Abs 2 Z 1 iVm Art 3 Abs 1 Z 1 lit a UStG **nicht anwendbar**
- Art 18 Abs 2 UStG **nicht anwendbar**

Da keine Werklieferung

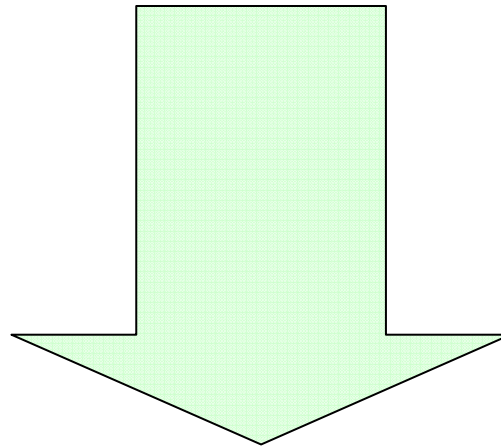
- Keine Montagelieferung, sondern Lieferung + sonstige Leistung

- Zum Beispiel: Lieferung samt Montage, aber Montage nur schematisch und untergeordnet
- § 3 Abs 1 iVm § 3 Abs 8 UStG: Ort der Lieferung, **wo** die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten **beginnt**.

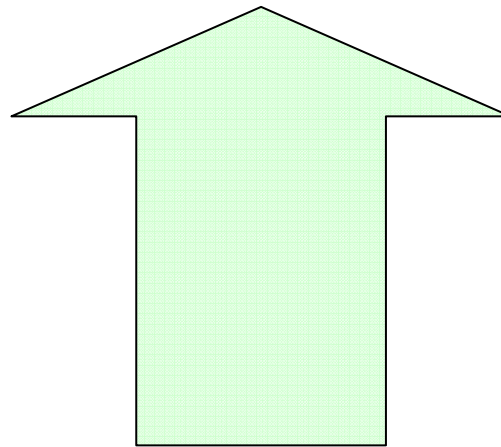
Nationale Ausgangslage (5)



Nationale Ausgangslage (6)



Kernfrage: Ist Montagelieferung eine Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG?



Nationale Ausgangslage (7)

- Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG
 - „Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder die Verarbeitung eines vom Auftraggeber **beigestellten Gegenstandes** übernommen und verwendet er hiebei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen, wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt (Werklieferung). Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden“.
- Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Abs 4 UStG
 - Beistellung eines Gegenstandes durch den Auftraggeber
 - Auch Grund und Boden (Grundstück) kann beigestellt werden
 - Grundstück ist einziger beigestellter Gegenstand → Werklieferung liegt nur vor, wenn die vom Werkunternehmer mitgebrachten Hauptstoffe **fest** mit dem Grundstück **verbunden** werden (kritisch *Rattinger*, *ecolex* 1996, 406)
 - Kein praxistaugliches Kriterium (vgl. *Gaedke/Ziegler/Eitler*, Praxis-Leitfaden, 116)
 - Be- oder Verarbeitung des beigestellten Gegenstandes durch den Werkunternehmer
 - § 3 Abs 6 UStG: Schaffung eines Gegenstands anderer Marktgängigkeit → geeignetes Qualifikationskriterium?
 - Werkunternehmer verwendet Hauptstoffe, die er selbst beschafft hat
 - Qualifikation als Hauptstoff → wirtschaftliche Bedeutung des Stoffes für den vereinbarten Leistungsinhalt
 - Unerheblich ist das Verhältnis zwischen Wert des Stoffes und Wert der Arbeit (VwGH 24.9.1958, 0591/55; demgegenüber aber UStR Rz 1067), das Wertverhältnis zwischen den vom Unternehmer und den vom Auftraggeber beigestellten Stoffen (VwGH 13.12.1964, 0418/63; UStR Rz 392) oder die Notwendigkeit des verwendeten Stoffes (VwGH 12.9.1952, 1338/51; UStR Rz 392) (s. *Achatz*, Grenzüberschreitende Werklieferungen, 157 f)



Nationale Ausgangslage (8)

Ist diese Montagelieferung
eine Werklieferung iSd § 3
Abs 4 UStG?



Nationale Ausgangslage (9)



Ist diese Montagelieferung
eine Werklieferung iSd § 3
Abs 4 UStG?

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (1)

- Tatbestand der Werklieferung ist in der MwStSystRI nicht geregelt
- Bestimmung des Leistungsorts der Montagelieferung durch Art 36 MwStSystRI
- Vorfrage: Liegt überhaupt eine Montagelieferung vor?
 - Allgemeine Definition der „Lieferung von Gegenständen“
 - Art 14 Abs 1 MwStSystRI: „Als Lieferung von Gegenständen gilt die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen“
 - Wahlrecht des Art 14 Abs 3 MwStSystRI: Bestimmte Bauleistungen können als Lieferung von Gegenständen betrachtet werden
 - Allgemeine Definition der „Dienstleistungen“
 - Art 24 MwStSystRI: „Als Dienstleistung gilt jeder Umsatz, der keine Lieferung von Gegenständen ist“
- Einordnung von werkvertraglichen Leistungen als Lieferung oder sonstige Leistung im Lichte dieser allgemeinen Definitionen (*Nieskens* in R/D/F/G, UStG⁸, § 3 Tz 2571)

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (2)

- Vorgaben des EuGH zur Qualifizierung einer gemischten Leistung (Lieferung + Montage-/Installationleistung)
 - EuGH 2.5.1996, Rs C-231/94, *Faaborg-Gelting Linien*; 27.10.2005, Rs C-41/04, *Levob Verzekeringen und OV Bank*; 29.3.2007, Rs C-111/05, *Aktiebolaget NN*
 - In einem ersten Schritt ist zu klären, ob eine **einheitliche Leistung** vorliegt
 - Dazu ist auf den **Vertragsinhalt** abzustellen (zB Übertragung der Verfügungsmacht über ein funktionstüchtiges Kabel, eine funktionstüchtige Anlage, Maschine, etc)
 - Liegt einheitliche Leistung vor, ist zu klären, ob die Leistung **Lieferung oder sonstige Leistung** ist
 - Bestimmung der wesentlichen Bestandteile des Umsatzes = **Gesamtbetrachtung**
 - **Beurteilung**, ob Lieferungskomponente oder sonstige Leistung **überwiegt**
 - Die vergleichende Beurteilung hat anhand **objektiver Kriterien** zu erfolgen
 - Indiz: Kosten für Material vs Gesamtkosten der Leistung (EuGH 29.3.2007, Rs C-111/05, *Aktiebolaget NN*, Rn 43; Schlussanträge von GA Léger v 14.9.2006, Rs C-111/05, *Aktiebolaget NN*, Rn 68 f) → Lieferung + Installation eines Kabels: Preis des Kabels macht 85% der Gesamtkosten der Leistung aus
 - **Zusätzlich**: Bedeutung der sonstigen Leistung gegenüber der Lieferung des Gegenstandes (Welche Komponente überwiegt?)

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (3)

- Art 36 MwStSystRI (Ort der Montagelieferung)
 - „Wird der vom Lieferer, vom Erwerber oder von einer dritten Person versandte oder beförderte Gegenstand mit oder ohne probeweise Inbetriebnahme durch den Lieferer oder für dessen Rechnung **installiert oder montiert, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird**“.
 - **Regelungsziel:** Einheitliche Festlegung des steuerlichen Anknüpfungspunktes bei Lieferung eines Gegenstandes mit Montage → Verhinderung von Kompetenzkonflikten (EuGH 29.3.2007, Rs C-111/05, Aktiebolaget NN, Rn 43; GA Léger, Rn 8, 77, 85)
 - Art 36 trifft keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Installations- und Montageweisen (GA Léger, Rn 51)
 - Erwerber erlangt erst nach der Installation oder Montage die Befähigung, über den installierten oder montierten Gegenstand zu verfügen
 - **Rechtsfolge:** Verkäufer führt steuerbare Lieferung des Gegenstands im Bestimmungsmitgliedstaat aus (s zB *Tumpel*, Mehrwertsteuer, 283)
 - Art 2 Abs 1 lit b Z i MwStSystRI: Keine Besteuerung eines ig Erwerbs beim Erwerber
 - Art 17 Abs 2 lit b MwStSystRI: Keine ig Verbringung, wenn verbrachter Gegenstand in jenen Gegenstand eingeht, der montiert oder installiert wird

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (4)

- Art 33 MwStSystRI
 - Es muss sich bei den gelieferten Gegenständen um andere Gegenstände handeln als solche, „die [...] durch den Lieferer oder für dessen Rechnung montiert oder installiert [...] werden“.
 - Versendung oder Beförderung des noch zu installierenden oder zu montierenden Gegenstands erfolgt nicht aufgrund einer Lieferung
 - Besteuerung im Bestimmungsland wird im Falle der späteren Installation oder Montage durch Art 36 MwStSystRI sichergestellt (*Tumpel*, Mehrwertsteuer, 592)
- Art 41 MwStSystRI
 - „Unbeschadet des Artikels 40 gilt der Ort eines **innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen iSd Artikels 2 Abs 1 lit b Z i** als im Gebiet des Mitgliedstaats gelegen, der dem Erwerber die von ihm für diesen Erwerb verwendete Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat, sofern der Erwerber nicht nachweist, dass dieser Erwerb im Einklang mit Artikel 40 besteuert worden ist“.
 - Art 41 nicht anwendbar, wenn kein Gegenstand iSd Art 2 Abs 1 lit b Z i vorliegt
 - Art 2 Abs 1 lit b Z 1 nicht anwendbar, wenn Montagelieferung iSd Art 36 vorliegt
 - Somit ist Leistungsort der Montagelieferung immer der Ort, an dem die Installation oder Montage vorgenommen wird
 - Auch wenn Auftraggeber mit UID eines anderen MS auftritt

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben (5)

- Weitere Bestimmungen der MwStSystRI
 - Art 238 Abs 3 MwStSystRI: Keine Rechnungsvereinfachungen möglich iZm Montagelieferungen iSd Art 36
 - Art 239 iVm Art 272 MwStSystRI: Steuerpflichtige, die Umsätze iZm Montagelieferungen iSd Art 36 ausführen, müssen über Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verfügen
 - Art 251 lit b MwStSystRI: gesonderte Erklärungspflicht (Gesamtbetrag der Montagelieferungen iSd Art 36, excl USt)

Zwischenfazit

- Kennzeichen der Montagelieferung ist, **dass der Gegenstand der Lieferung im Zeitpunkt der Beförderung/Versendung noch nicht vorliegt, sondern erst durch Installations- oder Montagearbeiten durch den Lieferer oder dessen Subunternehmer entsteht**
- Der Abnehmer erhält die Verfügungsmacht über den Gegenstand erst durch Übergabe der fertigen Anlage, des fertigen Rohbaus, etc
- Der Leistungsort ist somit jener Ort, an dem die Installation oder Montage durch den Lieferer vorgenommen wird (Art 36 MwStSystRI; § 3 Abs 7 UStG; Nichtanwendung des § 3 Abs 8 UStG)
- Anwendung des Art 36 MwStSystRI hat zur Konsequenz, dass keine ig L + kein ig E bewirkt werden (Art 2 Abs 1 lit b Z i; Art 17 Abs 2 lit b MwStSystRI) → steuerbare Lieferung im Bestimmungsland
- Aus nationaler Sicht wird Nichtanwendung der Art 1 und 7 UStG (kein Buchnachweis!), die Anwendung der VO 279/1995, VO 584/2003 sowie des reverse charge an den Werklieferungsbegriff des § 3 Abs 4 UStG angeknüpft
- **Konfliktpotential:** Montagelieferungen, die keine Werklieferungen iSd § 3 Abs 4 UStG sind

2. Montagelieferungen inländischer Unternehmer

Vom Inland ins Gemeinschaftsgebiet (1)

- **Beispiel:** Ein österreichischer Bauunternehmer verbringt in Ö erworbenes Baumaterial (Steine, Kies, Sand, Zement, Stahl usw) sowie einen Baukran auf eine Baustelle nach D, um dort einen Rohbau zu errichten. Das Baumaterial wird verbaut, der Kran gelangt nach Fertigstellung des Rohbaus nach Ö zurück.

- **Lösungsvorschlag**

- Gemeinschaftsrecht

- Art 36 MwStSystRI: Ort der Montagelieferung = D
 - Art 17 Abs 2 lit b MwStSystRI: Keine ig Verbringung
 - Baukran ist Hilfsmittel zur Ausführung der Montage: Art 17 Abs 2 lit b MwStSystRI (zB *Rondorf*, DStR 1993, 971) oder Art 17 Abs 2 lit g MwStSyStRI (zB *Tumpel*, Mehrwertsteuer, 437)



- Nationales Recht

- Montagelieferung ist Werklieferung iSd § 3 Abs 4 öUStG und § 3 Abs 4 dUStG.
 - § 3 Abs 7 öUStG: Ort der Montagelieferung = D
 - Keine ig Lieferung gem Art 7 Abs 2 Z 1 iVm Art 3 Abs 1 Z 1 lit a öUStG (für Baukran ev Art 3 Abs 1 Z 1 lit g öUStG)
 - Somit kein Buchnachweis erforderlich
 - Keine Aufzeichnungspflicht nach Art 18 Abs 2 öUStG
 - Kein ig Erwerb iSd § 1a Abs 2 Nr 1 dUStG (vgl *Stadie* in R/D/F/G, UStG⁸, § 1a Tz 178; *MöBlang* in Sölch/Ringleb, UStG⁵⁷, § 1a Tz 2)
 - Reverse charge nach § 13b Abs 1 Satz 1 Nr 1 dUStG

Vom Inland ins Gemeinschaftsgebiet (2)

- **Beispiel:** Die Tischlerei Ö erhält vom Unternehmen D in Deutschland den Auftrag, Einbaukästen unterschiedlicher Größe zu liefern. D stellt außer dem Gebäude keinen Gegenstand bei. Ö fertigt im Inland die Holzteile vor und versendet diese per Spedition nach Deutschland zu seiner Verfügung, um sie im Unternehmen des D an Ort und Stelle maßgerecht fertigzustellen.



- **Lösungsvorschlag**

- Gemeinschaftsrecht
 - Art 36 MwStSystRI: Ort der Montagelieferung = D
 - Art 17 Abs 2 lit b MwStSystRI: Keine ig Verbringung
- Nationales Recht
 - Es liegt eine Montagelieferung, aber keine Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG vor
 - § 3 Abs 7 UStG: Ort der Montagelieferung = D
 - Ö führt eine echt steuerbefreite ig Lieferung aus (keine Anwendung des Art 3 Abs 1 Z 1 lit a-g UStG)
 - Ö muss Buchnachweis führen (vgl. *Gaedke/Khun*, SWK 1996, A 511)
 - Ö bewirkt in D einen ig Erwerb
 - Kein reverse-charge nach § 13b Abs 1 Satz 1 Nr 1 dUStG
- Ergebnis: Berufung auf Art 17 Abs 2 lit b MwStSystRI → jedoch keine Lösung für reverse charge

Vom Inland ins Drittlandsgebiet

- **Beispiel:** Der österreichische Anlagenbauer Ö liefert eine Gasverdichterstation in ihren Einzelteilen an den russischen Auftraggeber R. Die technisch anspruchsvolle Montage erfolgt durch Ö und nimmt 50 Tage in Anspruch. Ö hat sich mangels Bestehens einer DBA-rechtlichen Betriebsstätte in Russland nicht zur USt registriert.
- **Lösungsvorschlag** (in Anlehnung an *Hummer/Felhofer*, SWI 2007, 420 f; *Bendlinger/Waser*, SWI 2008, 479 f)
 - Ort der Montagelieferung: Russland
 - § 3 Abs 7 UStG, Art 147 russischer Steuerkodex
 - Liefergegenstand ist die funktionsfähige Anlage
 - Verfügungsmacht wird in Russland verschafft
 - Rechtsgeschäftslose Verbringung der Einzelteile
 - Keine Anwendung des § 7 UStG
 - Kein Ausfuhrnachweis + kein Buchnachweis
 - Anwendung des „Steueragentenverfahrens“ (ausländischer Unternehmer unterliegt mit seinen Umsätzen der russischen USt, ist aber in Russland nicht als Steuerzahler registriert) → schließt die Geltendmachung von Vorsteuerbeträgen aus
 - R verpflichtet, die USt einzuhellen und abzuführen (allerdings kein Übergang der Steuerschuld iS eines reverse charge)



3. Montagelieferungen ausländischer Unternehmer

Vom Gemeinschaftsgebiet ins Inland

- **Beispiel:** Das schwedische Papierunternehmen S verbringt eine Papiermaschine in ihren Einzelteilen auf das Betriebsgrundstück des österreichischen Auftraggebers Ö (der ansonsten keine Gegenstände beistellt) und nimmt dort die technisch anspruchsvolle Montage der Maschine vor. Die Maschine wird auf einer Spezialplatte aufgesetzt, so dass eine spätere Demontage ohne Substanzverlust erfolgen kann

- **Lösungsvorschlag**

- Gemeinschaftsrecht

- Art 36 MwStSystRI: Ort der Montagelieferung: Ö
 - Art 2 Abs 1 lit b, Art 17 MwStSystRI: Keine ig L + kein ig E

- Nationales Recht

- Es liegt eine Montagelieferung, aber keine Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG vor.
 - § 3 Abs 7 UStG: Ort der Montagelieferung: Ö
 - Anwendung der Art 1 und 7 UStG: ig L + ig E; S hat Buchnachweis zu führen
 - S hat keine BS in Ö gem § 29 Abs 2 lit c BAO
 - Kein reverse charge gem § 19 Abs 1 UStG auf Ö, da keine Werklieferung (idS *Rattinger*, FJ 2003, 210)
 - § 27 Abs 4 UStG: Einbehaltung der in Rechnung gestellten USt durch Ö und Abfuhr an das FA Graz-Stadt; Ö haftet für etwaigen Steuerausfall

- Ergebnis: Berufung auf MwStSystRI!



Vom Drittlandsgebiet ins Inland

- **Beispiel:** Das russische Stahlunternehmen R liefert an das österreichische Unternehmen Ö eine Hochofenanlage. Die Anlage wird in Ö von R installiert, wobei die hierfür benötigten Arbeiten ca 4 Monate in Anspruch nehmen.
- **Lösungsvorschlag**
 - Montagelieferung ist Werklieferung iSd § 3 Abs 4 UStG
 - § 3 Abs 7 UStG: Ort der Montagelieferung ist Ö
 - R hat keine Betriebsstätte in Ö gem § 29 Abs 2 lit c BAO
 - Exkurs: Problem der Feststellung für Ö, ob C Betriebsstätte in Österreich hat; Möglichkeit der Betriebsstättenbescheinigung (UStR Rz 3494; Formular U 71)
 - Übergang der Steuerschuld gem § 19 Abs 1 UStG auf Ö; R haftet
 - Nichtanwendung des § 27 Abs 4 UStG
 - § 12 Abs 1 Z 2 lit a UStG: EUSt-Abzug für R (UStR Rz 1854)
 - Alternativ: § 2 VO 584/2003: gesonderte Rechnung über Bestandteile ohne USt-Ausweis + Entrichtung der EuSt durch Ö (VSt-Abzug für EUSt bei Ö; kein reverse charge für Bestandteile)





4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Ergebnisse auf einen Blick

■ Gemeinschaftsrecht

- Das Vorliegen einer Montagelieferung iSd Art 36 MwStSystRI führt zur Anwendung der Art 2 Abs 1 lit b, 17 Abs 2 lit b, 33, 36, 41, 238 Abs 3, 239, 272 und 251 lit b MwStSystRI
- **Konsequenz:** Es wird keine ig L + kein ig E sondern eine steuerbare Lieferung im Bestimmungsland bewirkt (gesonderte Erklärungspflicht der Montagelieferung + keine Rechnungsvereinfachungen)
- Der Begriff der Montagelieferung ist im Lichte der allgemeinen Lieferdefinition des Art 14 MwStSystRI und des Dienstleistungsbegriffes des Art 24 MwStSystRI auszulegen
 - Einheitlichkeit der Leistung?, Überwiegen der Lieferkomponente? (Indiz: Materialkosten)

■ Nationales Recht:

- Leistungsort der Montagelieferung bestimmt sich nach § 3 Abs 7 UStG (Nichtanwendung des § 3 Abs 8 UStG; → keine Abweichung zu Art 36 MwStSystRI)
- Jedoch Anknüpfung von Rechtsfolgen ausschließlich an den Werklieferungsbegriff des § 3 Abs 4 UStG (reverse charge, etc; siehe dazu Folie 7) → Spannungsfeld, wenn Montagelieferung ≠ Werklieferung
- **Quintessenz:** Berufung auf MwStSystRI, wenn Montagelieferung ≠ Werklieferung und günstigere Rechtsfolgen der Werklieferung nicht auf Montagelieferung zur Anwendung kommen

Literaturverzeichnis

- *Achatz, M. (2002): Grenzüberschreitende Werklieferungen und Werkleistungen aus gesamteuropäischer Sicht – Praxisprobleme in Österreich, in Nieskens (Hrsg), Umsatzsteuer-Kongress-Bericht 2001/2002, Köln 2002.*
- *Achatz, M. (2007): Fachwörterbuch zum Steuerrecht, Wien 2007.*
- *Bendlinger, S./Waser, K. (2008): Die Besteuerung von Bauausführungen und Anlagenerrichtungen in der Russischen Föderation, SWI 2008, 475.*
- *Doralt, W./Ruppe, H.-G. (2007): Steuerrecht I, 9. Aufl., Wien 2007.*
- *Gaedke, G./Ziegler/Eitler, Praxisleitfaden, Die Umsatzsteuer in Beispielen, Graz 1994.*
- *Gaedke, G./Khun, W. (1996): Umsatzbesteuerung und Buchnachweis bei ig Werklieferungen und Montagelieferungen nach Deutschland, SWK 1996, A 508.*
- *Hummer, M./Felhofer, M. (2008): Die Werklieferung in Osteuropa, SWI 2008, 413.*
- *Kleinbauer, F./Wolf, E. (1997): Montage-(Werk-)Lieferungen ausländischer Unternehmer, ÖStZ 1997, 48.*
- *Rau, G./Dürrwächter, E./Flick, H./Geist, R: Umsatzsteuergesetz.*
- *Rattinger, I. (1996): Montagelieferung – Werklieferung, ecolex 1996, 406.*
- *Rattinger, I. (2003): Erweiterung des Reverse Charge Systems ab 1.1.2004, FJ 2003, 208.*
- *Rondorf, H.-D. (1993): Die Umsatzbesteuerung im EG-Binnenmarkt '93: Grenzüberschreitendes unternehmensinternes Verbringen von Gegenständen DStR 1993, 969.*
- *Ruppe, H.-G. (2005): Umsatzsteuergesetz, 3. Aufl., Wien 2005.*
- *Sölch, O./Ringleb, K. (2008): Umsatzsteuergesetz, 59. Aufl., München 2008.*
- *Tumpel, M. (1997): Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Wien 1997.*



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!